

Zoologischer Artenschutz in Bayern und in anderen Bundesländern

Karl Pfeiffer

1. Ausgangslage

HEYDEMANN beschreibt die Situation, unter die der Artenschutz allgemein in der Bundesrepublik gestellt ist, wie folgt:

Auf 55% der Fläche wird mit Hilfe von 20 Kulturpflanzenarten und etwa 10 Ökosystemtypen die Pflanzenmasse erzeugt, die der Mensch als unmittelbare Nahrung oder über den Umweg von 7 Tierarten benötigt,

auf 30% der Fläche wird die gewaltige Masse der Biosubstanz Holz in verschiedenen Waldbiotopen erzeugt,

auf 10% der Fläche vollzieht die menschliche Gesellschaft den Stoffumsatz der Bioproduktion von 85% der gesamten Fläche in den Ballungsgebieten,

auf 2% der Fläche wird die erzeugte Primär-, Sekundär- und Tertiärproduktion von einem Bereich des Landes in den anderen verteilt auf Straßen und sonstigen Verkehrswegen, 3% der verbleibenden Fläche teilen sich 110 von 130 existierenden Ökosystemtypen für ihre Lebensansprüche; 110 Ökosystemtypen können als naturnah bezeichnet werden,

0,8% der Fläche stehen unter Naturschutz.

Bayern hat eine günstigere Flächenrelation (ohne Alpen) 56,8 : 32,7 : 7,8 3,0 1,5%,

wobei zu beachten ist, daß davon ca. 15% der Landesfläche als Wald erfaßt sind, der nach den Maßstäben der Kartierung schutzwürdiger Biotope als naturnah gelten kann.

Die Aktivitäten des zoologischen Artenschutzes nach dem 2. Weltkrieg waren bis vor kurzem durch folgende Situation gekennzeichnet:

- Weitgehend fehlende Gesamtstrategie - u.a. eine Folge der historischen Entwicklung,

- mit Ausnahme der Ornithologie weitgehendes Fehlen einer naturschutzorientierten Forschung,

- mangelnde Umsetzungsmöglichkeit der wenigen vorhandenen Erkenntnisse, weil sie häufig nicht auf quantitativen und raum- oder objektbezogenen Aussagen beruhen,

- unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung des Naturschutzes, der überwiegend durch ehrenamtliche Kräfte getragen wurde, bei gleichzeitiger Zersplitterung des Verbandswesens,

- als Folge Beschränkung des Artenschutzes im wesentlichen auf den botanisch ausgerichteten Flächenschutz, in Ausnahmefällen auch Flächenschutz im ornithologischen Bereich,

Vertretung zoologischer Artenschutzbelange häufig nach dem Zufallsprinzip,

- fast völlig fehlende quantitative Abschätzung der zunehmenden Schadstoffbelastung und ihrer Wirkungen auf die Fauna,

- Wegfall einer reichs-(bundes)-einheitlichen Durchorganisation des staatlichen Naturschutzes.

Vor diesem Hintergrund wurde der Naturschutz in den Ländern rechtlich, administrativ und fachlich neu geordnet. Bayern schuf als erstes Bundesland eine neues Naturschutzgesetz und strukturierte seine Naturschutzverwaltung um (Ersatz der ehrenamtlichen Beauftragten durch hauptamtliche Kräfte).

Erstmals erscheint im bayerischen Naturschutzgesetz der Artenschutz als eigener Abschnitt, das Gesetz beschränkt sich nicht mehr wie das Reichnaturschutzgesetz auf die Unter-

bindung oder Förderung unmittelbarer Handlungen, sondern führt den Biotopschutz als wesentliches Element ein.

Die übrigen Länder und der Bund zogen nach.

Damit konnten die Belange des Artenschutzes wirkungsvoller als bisher wahrgenommen werden.

2. Gegenwärtiger Stand

Die gegenwärtigen Entwicklungen in den Bundesländern und in Bayern lassen sich wie folgt kennzeichnen:

2.1 Umsetzung von Artenschutzbelangen:

Wegen des Fehlens umfassender und geschlossener Konzeptionen müssen Artenschutzbelange trotz gegebener gesetzlicher Voraussetzung noch durch Aktivitäten umgesetzt werden, die nur auf einzelne Tierarten oder -gruppen gerichtet sind.

Dies gilt grundsätzlich für alle Länder der Bundesrepublik.

2.1.1 Rote Listen

Als wesentliches Instrument des Artenschutzes werden die »Roten Listen« gefährdeter Tierarten eingesetzt. Sie sind sowohl für das Bundesgebiet insgesamt als auch für eine Reihe von Bundesländern erarbeitet worden; teilweise decken sie alle Tiergruppen ab, teilweise existieren sie als spezielle Zusammenstellungen einzelner Gruppen z.B. Vögel oder Amphibien usw. Die bayerische Ausgabe stammt aus dem Jahr 1976.

Auch andere europäische Länder besitzen solche Verzeichnisse (z.B. Österreich, Luxemburg, Schweiz, Sowjet-Union, Schweden, Norwegen, Belgien, Finnland - NOWAK 1978). Die Listen dienen:

- als Grundlage für den Gesetz- und Verordnungsgeber zum Erlaß von Artenschutz- und Gebietsschutzvorschriften

- als Entscheidungshilfe für die Vertretung von Artenschutzbelangen bei raumbeanspruchenden Planungen innerhalb von Verwaltungsverfahren

- als Hilfsmittel für ökologisch orientierte Planungen (Landschaftspläne, Landschaftsrahmenpläne u. dgl.)

- als Argumentationsgrundlage bei gerichtlichen Verfahren

- als Arbeitshilfsmittel zur Erstellung von Artenschutzprogrammen

- zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und zur Bewußtseinsbildung über den Gefährdungsstand der heimischen Fauna.

Die Listen liefern allerdings nur allgemeine Bewertungen ohne Flächen- und Raumbezug und beruhen zu einem beachtlichen Teil auf empirischen Erkenntnissen. Sie bedürfen einer periodischen Fortschreibung. In Bayern ist derzeit eine teilweise Überarbeitung im Gange. Insgesamt stellen sie einen wesentlichen Fortschritt dar, wenngleich Artenschutzkonzepte durch sie nicht verwirklicht werden können.

2.1.2 Flächenschutz

Die Erhaltung der Bestände von Tierarten setzt das Vorhandensein entsprechender Habitats voraus, die den Ansprüchen der Arten vom Zustand her, von der Ausdehnung und ihrer Verteilung im Gesamttraum her genügen. Diese Voraussetzungen erfüllt die Kulturlandschaft nur noch unzu-

reichend. Es wird zunehmend die Notwendigkeit eines Biotop-schutzes erkannt, der sich sowohl in theoretischen Überlegungen als auch in praktischer Umsetzung niederzuschlagen beginnt.

Über die notwendigen Dimensionen der Flächensicherung sind aus jüngster Zeit verschiedene Überlegungen bekannt (vgl. ERZ 1981, HEYDEMANN 1981 und BLAB 1981).

Die Entwicklung eines Schutzgebietskonzeptes mit Hilfe wissenschaftstheoretischer Ansätze (Festlegung von Minimalarealen der Arten, der qualitativen Mindestausprägung von Arealen, Verbreitungsgeographie) bringt jedoch für die Umsetzung in die Praxis Probleme mit sich:

- Die Mindestarealansprüche der einzelnen Arten sind sehr unterschiedlich, gleiches gilt für die Ansprüche an die Vernetzung solcher Areale in der Kulturlandschaft; deren Umsetzung in ein Gesamt-Flächenschutzkonzept ist deshalb schwierig,

- Gesamt-Lebensräume von Arten können teilweise erhebliche Ausdehnung haben. Die Sicherung von Teil-Lebensräumen bleibt wirkungslos, wenn der Rest der Jahreslebensräume sich verschlechtert oder gar verschwindet. Flächensicherung unter Einbeziehung der Gesamt-Lebensräume ist jedoch häufig nicht durchsetzbar.

- Flächensicherung muß derzeit im wesentlichen auf nicht oder nur extensiv genutzte und deshalb noch relativ naturnahe Bereiche beschränkt bleiben,

- nicht abschätzbar sind im Augenblick jene Einflüsse auf die Entwicklung des Artenbestandes, die sich auch bei größt- zügigster Flächensicherung nicht ausschalten lassen:

- Zerschneidungseffekte durch Verkehrsnetze
- Chemikalienbelastung (global und örtlich)
- Änderung der Produktionsmethoden der Landnutzung (z.B. Maschineneinsatz)

Diese Einflüsse können die Erweiterung von Schutzgebiets- systemen notwendig machen.

Flächensicherung kann verwirklicht werden

- administrativ durch Erlaß von Schutz-Verordnungen,
- zivilrechtlich durch Erwerb von Flächen; letzteres meist mit Hilfe von Körperschaften und Verbänden, meist mit staatlicher Bezuschussung.

Derzeitiger Stand:

Vornean stehen ornithologische Schutzgebiete, wobei der Schutz von Wasservogelfauna einen ausgesprochenen Schwerpunkt bildet. Wenn dabei auch andere Tiergruppen begünstigt werden, sind dies im Grunde Nebeneffekte.

Die Kenntnisse über den Vogelzug, über die Lebensraum- ansprüche machten Schutzgebietsausweisungen schon früh- zeitig möglich. Sie fanden ihren Ausfluß auch in über- nationalen Sicherungskonzepten (Beispiele: Ramsar-Kon- vention, EG-Vogelschutz-Richtlinie). Neueren Datums ist die Flächensicherung zugunsten von Vogelarten außerhalb des aquatischen Bereiches. Hier wäre z.B. das Altholz-Inselpro- gramm in Hessen einzuordnen, das in den Staatswäldungen die Freistellung von Altholzbeständen bis zu 3 ha Größe von der Nutzung zugunsten von Baumhöhlenbrütern zum Ziele hat (KEIL 1981).

Das Feldholzinselfeldprogramm in Hessen verfolgt ähnliche Ziel- setzungen, mit denen Kleinstrukturen erhalten bzw. ge- schaffen werden sollen.

Zugunsten anderer Tiergruppen sind Schutzgebietsauswei- sungen bislang nur in Einzelfällen erfolgt bzw. geplant. In Bayern zählen z.B. hierzu:

- Jochensteiner Hänge (Ndb) - Äskulapnatter, sonst. Reptilien

- Zinnbach, Mähringsbach (Ofr) - Flußmuschel
- Wertachdurchbruch (Schw) - Huchen
- Mitternacher Ohe (Ndb) - Huchen

In den übrigen Bundesländern dürfte die Situation ähnlich sein.

Insgesamt steckt die Flächensicherung, abgesehen von dem ornithologischen Bereich, noch in den Anfängen, sie ist weit- gehend zufallsbedingt.

2.1.3 Sonstige Maßnahmen

Abgesehen von der Flächensicherung als prophylaktische Maßnahme nehmen Aktivitäten gegen raumbeanspruchende Planungen einen breiten Raum im zoologischen Artenschutz ein. Hierzu zählt die Vertretung von Artenschutzbelangen im Rahmen von Raumordnungs- und Planfeststellungsver- fahren für Eingriffsvorhaben verschiedenster Art (Gewässer- ausbau, Straßenbau, Industrieansiedlung, Bebauungsplanung, Flurbereinigung). Befaßt sind damit die Naturschutzbehörden der verschiedenen Verwaltungsstufen einschließlich der zen- tralen Fachbehörden (Landesämter, -anstalten).

Als Mangel wird immer wieder erkennbar, daß es an flächen- bezogenen Informationen fehlt, insbesondere an der Mög- lichkeit, Auswirkungen von Eingriffsplanungen im über- regionalen Zusammenhang beurteilen zu können.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß der Geltendmachung von Artenschutzbelangen zunehmende Bedeutung zu- kommt, häufig stellt sie die wichtigste innerhalb der gesamten Naturschutzargumentation dar.

Ad hoc-Untersuchungen, die wegen der Kenntnislücken oft notwendig werden, kommen in der Regel zu spät und dienen allenfalls mehr zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen und weniger als Entscheidungshilfen bei Eingriffsplanungen.

Sonstige Bestrebungen zur Biotoperhaltung im weiteren Sinn, die z.T. auch gestalterischer Natur sind, stellen Richtlinien verschiedener Art, so z.B. Richtlinien für Teichbaupro- gramme, für die Rekultivierung von Kiesgruben und der- gleichen dar. In der Regel befassen sich Teilabschnitte der- selben mit Artenschutzfragen.

Eine Reihe von Beispielen geglückter Biotopschaffung, meist im Sinne des ornithologischen Artenschutzes, standen für diese Richtlinien Pate.

Hier sind auch die Richtlinien zur Verhütung von Vogel- schlägen an Flugplätzen einzuordnen. Sie nehmen Einfluß auf die Gestaltung von Flugplätzen und ihrer Umgebung, um dadurch Bestandsverluste, abgesehen von der Verringe- rung von Unfallrisiken, zu minimieren.

Richtlinien dieser Art konzipieren in der Regel Ausgleichs- maßnahmen nach vorangegangenen Eingriffen. Häufig wer- den dadurch Neuansiedlungen an anderer Stelle ausgeglichen. Diese Richtlinien beruhen im wesentlichen auf empirischen Erfahrungswerten, sie lassen sich in der Regel nicht in ein Gesamt-Artenschutzkonzept einordnen, sie dienen meist auch nicht der Erhaltung originärer Tiergesellschaften.

2.1.4 Unmittelbare Maßnahmen des Artenschutzes

Neben den genannten mittelbar wirksamen Aktivitäten wer- den in zunehmendem Umfang auch biotechnische Maß- nahmen, die unmittelbar der Sicherung von Tierarten dienen, verwirklicht. Der ornithologische Artenschutz blickt auf die längste Tradition zurück.

Es sind zu unterscheiden:

- Biotopverbesserungsmaßnahmen, meist in Schutzgebieten oder in Bereichen, die eigentums- rechtlich gesichert sind.

Hierzu zählen Renaturierung ebenso wie die Mahd oder die Biotopgestaltung in und an Gewässern. Auch die Öffnung geschlossener Gebüsch- und Gehölzflächen dient mancherorts diesem Zweck.

Viele Initiativen sind hier den Naturschutzverbänden zu verdanken. Erst in jüngster Zeit setzt auch die öffentliche Hand zunehmend hierfür Mittel ein.

Schwerpunktbereich ist die Ornithologie; seit wenigen Jahren werden solche Maßnahmen auch auf andere Tiergruppen ausgedehnt (z.B. Amphibien).

- Technische und sonstige Vorkehrungen

Sie werden in der Regel unabhängig von Biotoperhaltungs- oder Verbesserungsmaßnahmen geschaffen und fördern gezielt bestimmte Tierarten oder -gruppen. Hierzu zählen: Nist- und Brutunterstützende Einrichtungen (Nistkästen, Nistflöße, Schutzeinrichtungen für Horste usw.), Nachzucht- und Auswilderungsversuche für Arten, die stark rückgängig oder vom Aussterben bedroht sind (Uhu, Wanderfalke, neuerdings Birkhuhn, Weißstorch), Bewachung und Sicherung von Brutstätten gegen störende Eingriffe. Manche dieser Schutzmaßnahmen laufen innerhalb artenbezogener Hilfsprogramme ab, wie u.a. für den Großen Brachvogel, den Steinkauz in Nordrhein-Westfalen oder die Schwarzstorch-Aktion in Niedersachsen. Den staatlichen Vogelschutzwarten kommen wesentliche Funktionen der Beratung, der Erprobung neuer Einrichtungen, der Nachzucht, der Unterhaltung von Auswilderungseinrichtungen und dergl. zu.

Manche dieser Maßnahmen sind allerdings oft das Ergebnis nicht koordinierter, teilweise sogar konkurrierender Einzelaktionen.

2.2 Artenschutzprogramme in den Bundesländern

Zoologischer Artenschutz benötigt eine einheitliche Zielkonzeption. Diese macht die Entwicklung allgemeiner umfassender Artenschutzprogramme notwendig, in die die im zoologischen Artenschutz ergriffenen oder zu ergreifenden Initiativen einzuordnen sind.

Eine Reihe von Landesgesetzen (z.B. Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg) deklarieren die Aufstellung eines Artenschutzprogrammes zur Pflichtaufgabe und geben bestimmte fachliche Inhalte vor. Sie entsprechen in etwa den Inhaltsbestimmungen und Gliederungsansätzen, wie sie auch aus dem fachlichen Schrifttum bekannt sind (ERZ 1970, SUKOPP 1972, THIELCKE 1972), nämlich:

- Zustandserfassung
- Zustandsbewertung
- Festlegung der Entwicklungsziele
- Maßnahmen.

In einigen Bundesländern wurden Studien oder Entwürfe für solche Programme erarbeitet (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern).

Sie sind alle noch weit davon entfernt, den vorgegebenen Inhalten zu entsprechen, sie können dies bei dem gegebenen Kenntnisstand auch nicht. Die Erarbeitung solcher umfassender Programme ist, abgesehen von der Konzipierung und Umsetzung von Einzel-Hilfsprogrammen, noch nicht in Sicht. Jahrzehntelange Nichtaktivitäten lassen sich nicht in wenigen Jahren nachholen.

2.3 Forschung und Grundlagenermittlung

Zur Forschung sind alle Aktivitäten zu zählen, die sich in den vorgegebenen Rahmen der Artenschutzprogramme einordnen lassen, so vor allem Zustandserfassung und Zustandsbewertung. Hochschulforschung fallen hierunter ebenso wie Erfassungen und Untersuchungen von Verbänden und

privaten Personen.

Auch in diesem Bereich sind wir von einer im Sinne von Artenschutzprogrammen umfassenden und auf Gesamtkonzeptionen ausgerichteten Forschung weit entfernt. Ihr Schwerpunkt konzentriert sich bislang z.B. in Bayern noch auf einzelne Arten oder Tiergruppen oder auf die Untersuchung von Zusammenhängen zwischen bestimmten, räumlich begrenzten Biotoptypen und Entwicklung von Tierpopulationen (z.B. Hecken).

Diese Untersuchungen sind in der Regel auf 3 Jahre begrenzt und umfassen Bestandserfassungen, Bestandsbewertungen und Vorschläge für geeignete Hilfsprogramme. Die Durchführung liegt überwiegend bei wissenschaftlichen Einrichtungen, die Finanzierung erfolgt aus staatlichen Mitteln (Haushalte der Naturschutzverwaltung). Erst in den letzten Jahren wurden vermehrt Anstrengungen unternommen, die Kenntnislücken durch entsprechende Erfassungsprogramme zu schließen, wobei der Bereich der Ornithologie am weitesten entwickelt ist.

Für Bayern sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

- Brutvogelkartierung; ihre Ergebnisse fanden ersten Niederschlag im »Arbeitsatlas der Brutvögel Bayerns«, die Kartierung wird fortgeführt.
- Modellstudie Zoologischer Artenschutz mit Förderung der Stiftung Volkswagenwerk; sie soll Erkenntnisse für einzuleitende Grundlagenermittlungen liefern.
- Probekartierungen für einzelne Tiergruppen (Amphibien).

Auch in den anderen Bundesländern sind allgemeine Arten-erfassungsprogramme angelaufen; sie sind z.T. wesentlich weiter vorangeschritten als in Bayern.

Zu nennen sind:

- Niedersachsen
- Saarland
- Nordrhein-Westfalen
- Baden-Württemberg
- Hamburg
- Schleswig-Holstein.

Internationale und nationale Erfassungsprogramme (z.B. Universität Saarbrücken) sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu erwähnen.

Zu sonstigen ökologisch orientierten Erfassungen ist auszuführen:

In den meisten Ländern erfolgt eine Kartierung schutzwürdiger Biotope, die das vorhandene Potential an naturnahen Elementen der Landschaft, das für den Bestand von Arten von essentieller Bedeutung ist, festhalten und im Sinne des Naturschutzes sichern helfen soll. Wesentliche Ausscheidungskriterien sind Merkmale der Vegetationskunde (z.B. Moore, Trockenrasen, Auwälder usw.). Eine solche Kartierung in Verbindung mit zoologischen Erfassungen könnte an sich durchaus Vorgaben im Sinne eines umfassenden Artenschutzprogrammes erbringen, sie tut dies jedoch de facto nicht. Am bayerischen Beispiel sei dies aufgezeigt:

- Die Erfassung der Biotope war nicht lückenlos (Zielvorgabe),
- wesentliche, auch für die Fauna bedeutsame Bereiche (z.B. Wälder) blieben unkartiert,
- Kleinstrukturen, für den zoologischen Artenschutz besonders bedeutungsvoll, liegen unter der Erfassungsschwelle,
- der zoologische Informationsgehalt der Kartierung ist gering, die sogenannte faunistische Ergänzung des Jahres 1975 konnte diesen Mangel nicht beheben,
- der noch unbefriedigende Kenntnisstand über aktuelle

Verbreitung und Entwicklung der Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften machte eine umfassende vegetationskundlich-zoologische Kartierung in einem Arbeitsgang nicht möglich,

- Habitate von Tierarten oder -gesellschaften sind oft nicht identisch mit Einheiten, die nach vegetationskundlichen Kriterien abgegrenzt werden (Beispiel: Unterschied Ganzjahreslebensraum Fortpflanzungslebensraum Wanderungsbereich).

In verschiedenen Bundesländern wird trotzdem versucht, eine komplexe (zoologische und vegetationskundliche) Kartierung zu verwirklichen.

Die Floristische Kartierung Bayern bzw. Bundesrepublik kann als Beurteilungshilfsmittel für faunistische Erfassungen wegen der besonderen Kartierungsmethodik (Rastererfassung) nicht herangezogen werden.

Als weiterer Themenkreis der Forschung in jüngster Zeit ist die Belastung der Fauna durch Umweltchemikalien zu (z.B. Pestizide, Schwermetalle, Düngemittel usw.). Schadstoffe dieser Art gehen seit Jahrzehnten mit unterschiedlicher, sich im ganzen jedoch steigender Intensität auf die Landschaft nieder. Ihre Auswirkung auf den Faunenbestand läßt sich quantitativ kaum abschätzen.

In einzelnen Bundesländern finden diese Fragen deshalb in entsprechenden Forschungsvorhaben ihren Niederschlag. Dieser Fragenkreis dürfte für den zoologischen Artenschutz zunehmend bedeutsam werden – an spektakuläre Rückgänge an sich häufiger, jagdbarer Arten (Hase, Rebhuhn) sei erinnert. Die bisher entwickelten Aktivitäten in diesem Bereich sind allerdings noch rudimentär.

2.4 Würdigung

Auf den ersten Blick erscheint diese Zusammenstellung aller Aktivitäten im zoologischen Artenschutz bestechend. Bei näherem Hinsehen kann von der Umsetzung eines umfassenden und damit wirksamen zoologischen Artenschutzkonzeptes in die Wirklichkeit noch nicht die Rede sein:

- Zustandserfassung und Zustandsbewertung liegen erst in den Anfängen, Erkenntnisse sind meist nur bruchstückhaft vorhanden. Dies gilt insbesondere für Fragen der Vernetzung, der quantitativen Auswirkungen von Veränderungen der Landschaftsstruktur, der Chemikalienbelastung sowie der Faunenentwicklung im Zeitablauf.

- Die Festlegung von Entwicklungszielen beschränkt sich z.Z. im wesentlichen auf die Formulierung von Hilfsprogrammen für einzelne Arten oder Gruppen, wissenschaftstheoretische Herleitungen ohne quantitativen und räumlichen Bezug überwiegen dabei.

- Die Umsetzung des Biotopschutzes in die Praxis ist bislang kaum erfolgt.

Insbesondere das Instrumentarium des Biotopschutzes wird höchst unzureichend umgesetzt. Dies gilt sowohl in den rechtlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen) als auch in der Bereitstellung (Ankauf, Sicherung usw.).

Ursachen hierfür sind:

- Die Artenschutz-Argumentation geht häufig gegenüber sachfremden Überlegungen (Abwägungsgebot) bei bestandsgefährdenden Eingriffen unter. Oft bestimmen Nicht-Naturschützer die Naturschutzargumentation.

- Die Auswirkungen chemikalischer Veränderungen auf Bestand und Entwicklung der Fauna lassen sich kaum zuverlässig einschätzen. Die einschlägigen Gesetze (z.B. Immissionsschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz) berücksichtigen zu wenig die Bedürfnisse des Naturschutzes.

- Unmittelbare Maßnahmen erfolgen meist nur punktuell ohne Gesamtkonzeption; Ansätze sind erst in den Anfängen erkennbar. Zahlreiche Initiativen (staatlich und privat) laufen unkoordiniert und z.T. konkurrierend. Der Geldmitteleinsatz ist sehr bescheiden.

- Die Bewußtseinsbildung der Allgemeinheit über die Notwendigkeit eines zoologischen Artenschutzes ist häufig nur sektoral ausgeprägt (siehe Vogelwelt, attraktive Arten). Aktivitäten der Verbände und von Privatpersonen ordnen sich oft nicht optimal in die zu lösenden Aufgaben ein. Fragen des persönlichen Profils oder der Publizität stehen oft im Vordergrund.

Die Gründe für das geschilderte Vollzugsdefizit ergeben sich aus den vorherigen Abschnitten, sie seien nochmals kurz zusammengefaßt.

- historische Entwicklung mit der Folge zufallsbedingter und einseitiger Aktivitätsschwerpunkte;

- unzureichender Stand der Forschung (fehlende Kapazitäten, Zersplitterung der Forschung, methodische Schwierigkeiten);

- zu geringe Personal- und Sachmittelkapazitäten bei den Naturschutzbehörden aller Verwaltungsebenen;

- unzulängliche Aufgabenverteilung zwischen staatlichem Naturschutz und Verbands- und sonstigem privaten Naturschutz;

- zu geringes Gewicht des Artenschutzes in der politischen Umsetzung.

3. Folgerungen für die Zukunft

Es sind erhebliche Anstrengungen in der Zukunft notwendig, um dieses im Artenschutz gegebene Vollzugsdefizit nach und nach abzubauen.

Es ist vor allem zu fordern

- eine Verstärkung der Forschung und Grundlagenermittlung:

Zur Erfassung der Fauna als Grundlage für eine umfassende Artenschutzkonzeption ist eine erhebliche Verstärkung der Kapazitäten sowohl personell als auch finanziell geboten. Diese Notwendigkeit ergibt sich allein aus der Tatsache, daß die heimische Fauna etwa 30.000–40.000 Arten umfaßt. Die Entwicklung möglichst rationeller Erfassungsmethoden (Repräsentativverfahren, Indikatorarten) ist dabei unabdingbar. Auf die Einbindung der Hochschulen, von Verbänden und fachlich kompetenten Privatpersonen kann nicht verzichtet werden. Diesem Umstand wäre bei der Verstärkung staatlicher Haushaltsansätze entsprechend Rechnung zu tragen. Grundlagenermittlung ist außerdem als Daueraufgabe zu sehen.

Die Besonderheit der Aufgabe (Mitwirkung eines großen ehrenamtlichen Mitarbeiterstabes) setzt Flexibilität in der Abwicklung voraus, die durch bedarfsgerechte Organisationsformen zu lösen ist (z.B. privatrechtliche Organisationsstruktur). Ähnliches gilt für den Ausbau der ökotoxikologischen Forschung, hier müssen zunächst raumbezogene Erkenntnisse gewonnen werden. Diesem dient vor allem Auf- und Ausbau der Bioindikation. Anfänge in dieser Richtung wurden gemacht.

- Sofortige Inangriffnahme der Zustandsbewertung im Rahmen eines naturraumbezogenen Artenschutzprogrammes;

Soweit die Zustandserfassung hierzu noch keine Erkenntnisse liefert, ist auf erkenntnistheoretische Ansätze zurückzugreifen, die nach und nach zu ersetzen sind.

Auf ihrer Grundlage sind die Ziele in einem Artenschutzprogramm zu formulieren.

Die Ausarbeitung des Artenschutzprogrammes ist ebenfalls als Sofortaufgabe in Angriff zu nehmen, eine laufende vervollständigung nach dem aktuellen Kenntnisstand ist vorzusehen. Einzelhilfsprogramme sind als Bestandteile eines umfassenden Programmes einzubauen.

Weiterentwicklung der Gesetzgebung und Verordnungsgebung zur Verwirklichung eines faunengerechten Biotopschutzes;

Es ist auf lange Sicht eine Weiterentwicklung der Naturschutzgesetzgebung notwendig, durch die notwendige Habitatsicherungen auch in der intensiven Kulturlandschaft möglich sind. In Landesartenschutz-Verordnungen sollte diesem Anliegen auf jeden Fall Rechnung getragen werden; keinesfalls sollten sich diese Rechtsnormen nur auf die Bewahrung gefährdeter Arten vor unmittelbaren Zugriffen beschränken.

- Vertretung von Artenschutzbelangen gegenüber Eingriffsplanungen;

Wegen des weitgehenden Fehlens raumbezogener Erkenntnisse muß bei der Vertretung von Artenschutzbelangen vorläufig im wesentlichen auf erkenntnistheoretische Überlegungen zurückgegriffen werden. Dies macht eine ausreichende Ausstattung der Naturschutzbehörden mit Fachkräften über das bisherige Maß hinaus erforderlich.

- Ausbau der Biotoppflege und -entwicklung und von technischen Einrichtungen;

Diese bedürfen einer einheitlichen Planung und Koordination mit entsprechender Prioritätssetzung im Interesse eines rationellen Mitteleinsatzes. Hierfür sind zweckmäßig zentrale Stellen (z.B. Landesämter/Anstalten) einzusetzen, die mittelfristige Arbeits- und Finanzprogramme zu entwickeln, die jährliche Finanz- und Arbeitsplanung aufzustellen und die Lenkung und Koordinierung der laufenden Maßnahmen sicherzustellen hätten. Die Mitwirkung der Naturschutzbehörden der mittleren und unteren Verwaltungsstufe sollte nach dem Prinzip der Subsidiarität geschehen.

Die Aufstockung des Personal- und Sachmitteleinsatzes auch in diesem Aufgabenbereich ist unumgänglich. Sie wird zwangsläufige Folge der Aufstellung von Artenschutzprogrammen sein, falls diese mangels Umsetzung nicht Makula-

tur bleiben sollen.

Auch hier kann eine vollständige Grundlagenforschung nicht abgewartet werden. Unausgewogenheiten müssen in der ersten Zeit in Kauf genommen werden.

Insgesamt ist festzustellen, daß noch erhebliche Arbeit zu leisten ist, wenn ein Artenschutz verwirklicht werden soll, der diesen Namen auch verdient.

Literatur

HEYDEMANN, B.:

Zur Frage der Flächengröße von Biotopbeständen für den Arten- und Ökosystemschutz. ABN (1981) Jahrbuch für Naturschutzlandsch., Pfl. 31.

HEYDEMANN, B.:

Die Bedeutung von Tier- und Pflanzenarten in Ökosystemen und Notwendigkeiten deren Schutzes. ABN (1980) Jahrbuch für Naturschutzlandsch., Pfl. 30.

ERZ, W.:

Zur Aufstellung von Artenschutzprogrammen aus OLSCHOWY: Natur- und Umweltschutz in der BRD. Verlag Paray, Berlin 1978.

BEZZEL, E., LECHNER, F., RANFTL, H.:

Arbeitsatlas der Brutvögel Bayerns. 1980 Kilda-Verlag.

NOWAK, E.:

Gefährdete Tierarten, aus OLSCHOWY: Natur- und Umweltschutz in der BRD. Verlag Paray, Berlin 1978.

BLAB, J.:

Tierartenschutz durch Biotopsicherung, aus OLSCHOWY: Natur- und Umweltschutz in der BRD. Verlag Paray, Berlin 1978.

KEIL, W.:

Das Altholz - Insel-Programm in Hessen in Flächensicherung für den Artenschutz. ABN (1981) Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspfl., Pfl. 31.

Anschrift des Verfassers:

LFD Karl Pfeiffer

Bayer. Landesamt für Umweltschutz

Rosenkavalierplatz 3

8000 München 81

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [9_1981](#)

Autor(en)/Author(s): Pfeiffer Karl

Artikel/Article: [Zoologischer Artenschutz in Bayern und in anderen Bundesländern
15-19](#)